



**Verordnung
zum Reglement über die
Kinder- und Jugendzahnpflege
der Einwohnergemeinde Hersberg**



Ingress

Der Gemeinderat Hersberg, gestützt auf § 7 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

§1 Regelungsbereich

Ergänzend zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege werden in dieser Verordnung die Beitragsleistungen im Bereich der subventionsberechtigten Kieferorthopädie sowie für konservierende Behandlungen an den Zahnarzkosten geregelt.

§2 Subventionsschlüssel

¹ Die Gemeinde beteiligt sich mit den nachfolgenden Prozentsätzen an den Behandlungskosten:

Steuerbares Einkommen in Franken	Beiträge	
	1 Kind	2 und mehr Kinder
0 - 35'000	100 %	100 %
35'001 - 45'000	90 %	95 %
45'001 - 55'000	80 %	85 %
55'001 - 65'000	75 %	80 %
65'001 - 75'000	50 %	55 %
75'001 - 85'000	55 %	60 %
Über 85'001	0 %	0 %

² Bei einem steuerbaren Vermögen der Eltern welches den Freibetrag des Vermögens gemäss Baselbieter Steuerbuch übersteigt, reduzieren sich die vorerwähnten Ansätze um generell 20 %.

§3 Rechnungstellung

¹ Als Grundlage für die Berechnung des Sozialbeitrages gilt die letzte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung vorhandene definitive Steuerveranlagung.

² Die Subventionsberechnung basiert auf den steuerbaren Einkünften der Steuerveranlagung.

³ Mitgezählt werden die Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Altersjahres (Jahr des 18. Geburtstages).

§4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Verordnung ist durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 75/2025 vom 11. August 2025 beschlossen worden.



IM NAMEN DES GEMEINDERATES HERSBERG
Der Präsident

Pascal Wiget

Der Verwalter

Hakan Sürücü

